



Abfallreglement

der Politischen Gemeinde

TOBEL

TÄGERSCHEN

**Abfallreglement
der
Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
II. Organisation	Seite 4
III. Finanzierung	Seite 5
IV. Schlussbestimmungen	Seite 6
Anhang Gebührenordnung	Seite 7

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz (814.04) erlässt die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>§ 1 Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 2 ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen.</p> <p>² Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.</p>
Übergeordnete Erlasse	<p>§ 3 Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.</p>
Abgabepflicht	<p>§ 4 Abfälle sind der Kehr- und Spezialabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelplätzen abzugeben.</p>
Ablagerungsverbot	<p>§ 5 Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.</p>
Verbrennungsverbot	<p>§ 6 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.</p>

II. Organisation

Zuständigkeit	<p>§ 7 ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese</p>
---------------	--

Aufgaben nicht von einem Verband wahrgenommen werden.

³ Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

⁴ Er kann Vorschriften eines Verbandes für verbindlich erklären.

Information	<p>§ 8</p> <p>Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.</p>
Kontrolle	<p>§ 9</p> <p>Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.</p>
Sammeldienste Sammelplätze	<p>§ 10</p> <p>¹ Das zuständige Organ legt fest: Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen Die Sammeldienste oder Sammelplätze für kleine Mengen von Sonderabfällen (< 20 kg) und problematischen Abfällen (< 30 kg).</p> <p>² Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung von Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.</p> <p>³ Die Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen, sind an geeigneter Stelle an einer Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt. Verderbliche Abfälle und Kehrriechtsäcke dürfen erst am Tag der Abfuhr im Freien deponiert werden.</p>

III. Finanzierung

Grundsatz	<p>§ 11</p> <p>Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.</p>
Gebühren	<p>§ 12</p> <p>¹ Soweit ein Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.</p> <p>² Die nicht gedeckten Kosten für die Separatsammlungen von Altpapier, Glas, Alu und Weissblech, Altöl, Batterien, Gifte, Grünabfälle, Häckseldienst, usw. werden aus den Mitteln der Grundgebühr beglichen.</p>

³ Die Höhe der Gebühren, welche vom Gemeinderat beschlossen werden, ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ Beim Häckseldienst wird das Häckselgut nicht abgeführt. Nach Absprache mit dem Beauftragten kann gegen Rechnung das Häckselgut mitgegeben werden.

⁵ Grössere Mengen Häckselgut (mehr als 15 Minuten Häckselzeit) werden durch den Beauftragten direkt verrechnet.

§ 13

Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

² Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Rekurse sind schriftlich und begründet einzureichen.

§ 15

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das vorliegende Abfallreglement der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Januar 2002 genehmigt.

Roland Kuttruff
Gemeindeammann

Walter Vogel
Gemeindeschreiber

Anhang

Zum Abfallreglement
Der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

Gebührenordnung

A Gebühren für wöchentliche Sammlungen

(Sack-, Container-, Sperrgutgebühren)

Es gelten die jeweils gültigen Tarife des ZAB
(Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid)

B Separatsammlungen

Gemäss Art. 12, Absatz 3

Die Grundgebühr beträgt für:

- | | |
|--|---|
| - Haushalte bis 4 Zimmer | Fr. 40.-- / Jahr |
| - Haushalte über 4 Zimmer | Fr. 50.-- / Jahr |
| - Gewerbe, Industrie, Schulen usw.
(kleinere Mengen gem. Art.2 ²) | Fr. 50.-- bis 150.-- / Jahr ¹⁾ |

¹⁾ Veranlagung durch den Gemeinderat.

Der Einzug der Grundgebühr erfolgt einmal jährlich zusammen mit den Abwasser-Beiträgen.

Bei Mehrfamilienhäusern ist der Liegenschaftsbesitzer für die Grundgebühr zahlungspflichtig.

Er kann diese Gebühr dem Mieter weiterverrechnen.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Januar 2002